



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 13 a vom 2. April 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
65	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV – Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100	83

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV – Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100**

Es wird festgestellt, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Günzburg nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 unterschritten hat.

Datum	7-Tage-Inzidenz / 100.000 Einwohner
31.03.2021	88,96
01.04.2021	87,38
02.04.2021	81,87

Aufgrund des neues Inzidenzbereichs gelten ab Samstag, 03.04.2021, 0:00 Uhr, folgende Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 geknüpft sind:

- Kontaktbeschränkungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)
Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

Die zu den Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

- Spezielle Schutzregelungen für vollstationäre Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheime und Seniorenresidenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV)

Der Landkreis Günzburg hat unabhängig von der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 bereits mit Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 für die Beschäftigten von vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, IntensivpflegeAbWGs, Altenheimen und Seniorenresidenzen eine Testung zweimal pro Kalenderwoche in einem Abstand von mind. 3 Tagen, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, angeordnet.

Die Testpflicht reduziert sich auf einen Test pro Woche, wenn in der jeweiligen Einrichtung, die Prozentzahl der geimpften Bewohner über 80 beträgt.

Bezüglich der wöchentlichen Testpflicht der Beschäftigten in den o.g. genannten Einrichtungen ergibt sich daher keine Änderung.

- Sportausübung und praktische Sportausbildung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)
Kontaktfreier Sport ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und den Angehörigen eines weiteren Hausstands (max. fünf Personen, Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

Hinweis: Der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Sportstätten ist gemäß § 10 Abs. 3 der 12. BayIfSMV unabhängig von der vorstehend genannten Möglichkeit zur gemeinsamen Sportausübung zweier Hausstände weiterhin nur unter freiem Himmel zulässig.

- Ladengeschäfte mit Kundenverkehr (§ 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV)
Die Öffnung von Ladengeschäfte mit Kundenverkehr, die nicht unter die Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV fallen, ist nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche sein darf; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

- Außerschulische Bildung (§ 20 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 der 12 BayIfSMV)
Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen den Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Gleiches gilt für Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsfördergesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote.

- Instrumental- und Gesangsunterricht (§ 20 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV)
Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 1. ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
 2. für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
 3. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

- Kulturstätten (23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)
Kulturstätten nach § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV (z.B. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten) können für Besucher nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:
 - a) die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
 - b) für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
 - c) der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
 - d) der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

- Nächtliche Ausgangssperre (§ 26 der 12. BayIfSMV)
Die nächtliche Ausgangssperre entfällt.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://www.landkreis-quenzburg.de/covid-19> veröffentlicht.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 02.04.2021

Dr. Hans Reichhart
Landrat